## 65. Welche Rechtsgrundsätze gelten hinsichtlich der Befreiung verschleierter Schenkungen von der Einwerfung? L.R.S. 843.

II. Civilsenat. Urt. v. 22. Juni 1886 i. S. S. (Bekl.) w. Z. u. Gen. (Kl.) Rep. II. 54/86.

I. Landgericht Konstanz.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

## Aus ben Gründen:

"Inhaltlich der Entscheidungsgründe des angesochtenen Urteiles des Oberlandesgerichtes ging letzteres davon aus, es stelle die Summe von 3400 M nach dem nunmehr beiderseits anerkannten sachverstän= digen Gutachten den Mehrwert dar, welchen die dem August Schr. in seinem Chevertrage vom 26. November 1882 vom Erblasser zum Gesanthreise von 7600 M übergebenen Liegenschaften (Haus und Brückenwage) zur Zeit des Chevertrages und der Schätzung (15. Dezember 1884) über den Übergabspreis hinaus gehabt haben und noch

haben, und es müsse bei dieser Erheblickkeit des Mehrwertes und mit Rücksicht auf die Ersahrungsthatsache, daß in Cheverträgen Freigebigsteiten von Eltern an ihre sich verehelichenden Kinder häusig in der Gestalt zum Ausdrucke kommen, daß erstere den letzteren Liegenschaften zu einem hinter dem wahren Werte zurückstehenden Preise verkausen, angenommen werden, daß in diesem Kausvertrage in Höhe des ermittelsten Mehrwertes eine (mittelbare), der Form der Schenkung (L.R.S. 931) nicht bedürstige, Freigebigkeit beabsichtigt gewesen und zum Vollzuge gekommen sei.

Nach dieser Feststellung liegt nun zwar für den Betrag von 3400 M eine verschleierte Schenkung vor, da unter einer solchen nach dem wissenschaftlichen Sprachgebrauche eine solche unter Lebenden in der Absicht der Freigebigkeit erfolgende Zuwendung zu verstehen ist, welche in die Form eines belasteten Vertrages eingekleidet ist.

Dagegen hat das Oberlandesgericht gleichwohl mit seiner weiteren (näher begründeten) Annahme, ein Grund, diese mittelbare Schenkung von der Einwerfung nach L.R.S. 843 auszunehmen, liege nicht vor, das Geset nicht verletzt.

Das Gesetz hat hinsichtlich der Befreiung verschleierter Schenkungen von der Einwerfung weber die Rechtsregel aufgestellt, es seien verschleierte Schenkungen schon als solche von der Einwerfung befreit, noch die Rechtsregel, es seien verschleierte Schenkungen von der Ginwerfung befreit, sofern nicht etwa die besonderen Umstände des Kalles ergeben, daß irgend eine andere Absicht als diejenige, von der Einwerfung zu befreien, die Simulation herbeigeführt habe: vielmehr gelten auch bezüglich verschleierter Schenkungen hinsichtlich der Befreiung von ber Einwerfung die Normen des L.R.S. 843, wie bei nichtverschleierten Schenkungen, und hat daher der Richter im einzelnen Falle nach der Sachlage zu prufen, ob eine Befreiung von der Einwerfung vorliege. Das Gesetz hat nämlich, wie insbesondere aus der Quelle des Art. 843 bes Code civil (Pothier zur Coutume d'Orléans Art. 306) fich ergiebt, unter dem Worte "indirectement" in Art. 843 des Code civil auch jene freigebigen Zuwendungen begriffen, welche sich unter der Form eines belafteten Vertrages vollziehen. Damit hat aber der Gefetgeber in bestimmter Weise zu erkennen gegeben, daß die Normen bes Art. 843 auch verschleierte Schenkungen umfassen. Zu gegenteiligen Schlufziehungen bieten andere Bestimmungen des Gesetzes keinen zutreffenden Anhalt. Zu einer anderen Auslegung führt auch nicht der Umstand, daß hierdurch demjenigen, welcher seine Absicht der Zuwendung einer Freigebigkeit durch Einkleidung des Rechtsgeschäftes in einen belasteten Vertrag verbergen wolle, eine gleichzeitige Vestreiung vom Kückringen erschwert werde. Wenn das Gesetz eine bestimmte Vorschrist darüber, in welcher Weise sich die Vestreiung vom Kückringen äußern müsse, aufstellt, ist seine Ersüllung für denjenigen, welcher die Wirkung der Vestreiung vom Kückringen erreichen will, eine Psslicht; es kann daher nicht als beschwerend erachtet werden, daß es denjenigen, welcher eine freigebige Zuwendung in einen belasteten Vertrag einkleidet, nicht auch von der Ersüllung der Psslicht entbindet, sofern er zugleich eine Vesteiung von der Einwerfung erreichen will, dies in der auch sonst vorgeschriedenen Weise zu thun.

Wenn übrigens das Gesetz eine ausdrückliche Befreiung von der Einwersung verlangt, so ist damit nicht eine solche in bestimmten solemen Worten, insbesondere gerade mit der Formel des L.R.S. 843, gesordert und ist ferner nicht ausgeschlossen, daß an sich der bestimmte Wille des Schenkenden, den Beschenkten von der Einwersung zu bestreien, sich auch aus klaren, schlüssigen Handlungen abseiten lasse.

Im vorwürfigen Falle hat jedoch das Berufungsgericht angenommen, es sei ein solcher Wille des Erblassers nicht erkennbar, und diese thatsächliche Annahme entzieht sich der Nachprüfung (§. 524 C.B.D.)."